

Abschrift

010 O 206/19



Landgericht Münster

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Ulrich K. [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Steinhöfel u. Höbelt, ABC-Str.
38, 20354 Hamburg,

gegen

Facebook Ireland Limited, vertreten durch ihr Geschäftsführer Gareth Lambe und
Shane Crehan, 4 Grand Canal Square, Dublin 2, Irland,

Beklagte,

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Münster
im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO am 30.01.2020
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Schmalz-Brüggemann, den
Richter am Landgericht Dr. Overbeck und die Richterin von Papen

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der
Zuwerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €,
ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft im Falle
wiederholter Zuwerhandlung bis zu insgesamt zwei Jahren zu unterlassen,
den von dem Kläger auf seinem privaten Profil
[https://www.facebook.com/\[REDACTED\]](https://www.facebook.com/[REDACTED]) auf der Plattform der Beklagten
www.facebook.com geposteten Link zu dem am 15.10.2019 erschienenen
Artikel des Satiremagazins „Der Postillon“ „Schrecklicher Verdacht: War
Hitler ein Gamer?“ zu löschen und/oder

den Kläger wegen der vorstehenden, von ihm veröffentlichten Inhalte durch Sperrung von der Nutzung der Funktionen der Plattform der Beklagten befristet auszuschließen und/oder

den Kläger wegen der vorstehenden, von ihm veröffentlichten Inhalte durch Sperrung von der Nutzung der Funktionen der Plattform der Beklagten befristet auszuschließen, ohne dem Kläger mitzuteilen, gegen welche Regelung der „Gemeinschaftsstandards“ er verstoßen haben soll.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 455,41 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.12.2019 zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger mit Wohnsitz in Deutschland ist Inhaber eines Nutzerkontos bei der Beklagten mit Sitz in Irland. Die Beklagte stellt ihren Benutzern die technische Infrastruktur zur Verfügung, wodurch Nutzer mit anderen Nutzern über das Internet kommunizieren, insbesondere Inhalte austauschen und Bilder, Videos und Links teilen sowie Kommentare posten können.

Am 15.10.2019 veröffentlichte das Satiremagazin „Der Postillon“ einen Artikel mit der Überschrift „Schrecklicher Verdacht: War Hitler ein Gamer?“, den der Kläger auf seinem Profil in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dessen Erscheinen verlinkte. Bezüglich der weiteren Einzelheiten und des Inhalts des Beitrages wird auf die Anlage JS 1 verwiesen. Die Beklagte löschte diesen Artikel von der Seite des Klägers mit der Begründung, dass er nicht den Facebook-Gemeinschaftsstandards entspreche.

Der Kläger wandte sich gegen die Löschung seines Beitrages und remonstrierte gegenüber der Beklagten. Die Beklagte antwortete hierauf innerhalb von 15 Minuten, dass sie den Beitrag noch einmal geprüft habe und er ihren Gemeinschaftsstandards widerspreche.

Am 18.11.2019 postete „Der Postillon“ einen weiteren Artikel, in dem es u.a. hieß: „Wieder einmal sperrt Facebook reihenweise Postillon-Leser, die den Artikel „Schrecklicher Verdacht: War Hitler ein Gamer?“ geteilt haben.

Der Kläger mahnte die Beklagte an die in ihrem Impressum angegebene Adresse mit Schreiben des klägerischen Prozessbevollmächtigten für die Löschung seines Beitrages vom 17.10.2019 ab. Die Kosten für diese Abmahnung belaufen sich auf 455,41 €. Auf das Schreiben reagierte die Beklagte nicht.

Der Kläger beantragt,

Der Kläger beantragt,

1. Der Beklagten wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000 €, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) verboten den von dem Kläger auf seinem privaten Profil [https://www.facebook.com/\[REDACTED\]](https://www.facebook.com/[REDACTED]) auf der Plattform der Beklagten www.facebook.com geposteten Link zu dem am 15.10.2019 erschienenen Artikel des Satiremagazins „Der Postillon“ „Schrecklicher Verdacht: War Hitler ein Gamer?“ zu löschen und/oder den Kläger wegen der vorstehenden, von ihm veröffentlichten Inhalte durch Sperrung von der Nutzung der Funktionen der Plattform der Beklagten befristet auszuschließen und/oder den Kläger wegen der vorstehenden von ihm veröffentlichten Inhalte durch Sperrung von der Nutzung der Funktionen der Plattform der Beklagten befristet auszuschließen, ohne dem Kläger mitzuteilen, gegen welche Regelung der „Gemeinschaftsstandards“ er verstoßen haben soll.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 455,41 € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
3. Die Beklagte durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Die Klage ist der Beklagten nach dem Ergebnis der Sendungsverfolgung am 24.12.2019 an deren Sitz in Irland zugestellt worden.

Entscheidungsgründe:

Der schlüssigen Klage war gem. §§ 331 III, 276 ZPO durch Versäumnisurteil stattzugeben, weil die Beklagte keine Verteidigungsanzeige bei Gericht eingereicht und der Kläger den Erlass des Versäumnisurteils beantragt hat.

Die Klage ist zulässig und schlüssig. Die tenorierte Androhung der Ordnungsmittel folgt aus § 890 ZPO.

1. Das Landgericht Münster ist gemäß Art. 18 I 1 EUGVVO zuständig, da der Kläger seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk des hiesigen Landgerichts hat, Deutsches Recht ist gemäß Art. 6 Rom-I-VO anwendbar.